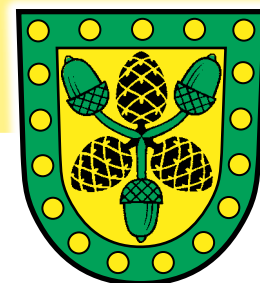


# AMTSBLATT

für die Gemeinde Märkische Heide



Jahrgang 12 · Nummer 5

Märkische Heide, den 1. April 2015

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| · Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 23.02.2015                                                                                                                                                                                         | Seite 2              |
| · Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau am 19.03.2015                                                                                                                                                                         | Seite 2              |
| · Beitragssatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragssatzung)                                                                                                                                                          | Seite 3              |
| · Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/ Wenden vom 17.02.2015                                                                                                                                                          | Seite 6              |
| · Bekanntmachung des Landkreises Dahme – Spreewald<br>Offenlegung Gebäudeeinmessungen                                                                                                                                                                                                  | Seite 9              |
| · Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Dahme - Spreewald<br>Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich Gemeinde Märkische Heide                                                                                                                | Seite 9              |
| · Einladung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz<br>Einladung der betroffenen Bevölkerung zur regionalen Hochwasserkonferenz für das Einzugsgebiet der Spree/Dahme im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Flusseinzugsgebiet Elbe | Seite 9              |
| · Information aus dem Internen Service der Gemeindeverwaltung<br>• Verkauf von PC-Systemen                                                                                                                                                                                             | Seite 9              |
| · Stellenausschreibung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau                                                                                                                                                                                                         | Seite 10             |
| · Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau<br>• Entsorgungstermine<br>• Informationen zum Zählerwechsel                                                                                                                                                   | Seite 10<br>Seite 11 |
| · Stellenausschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                 | Seite 22             |

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

### Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	<a href="http://www.maerkische-heide.de">www.maerkische-heide.de</a>
E-Mail:	<a href="mailto:info@maerkische-heide.de">info@maerkische-heide.de</a>

## Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 23.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 2015-3-055

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die im Ortsteil Dürrenhofe der Gemeinde Märkische Heide gelegene Grundstücke Gemarkung Dürrenhofe, Flur 2, Flurstücke 178/3 und 178/4 zu veräußern.

#### Beschluss Nr. 2015-3-057

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, einen Zuordnungsantrag auf Zuordnung der Liegenschaft Gemarkung Leibchel, Flur 1, Flurstück 112 in kommunales Eigentum nicht zu stellen.

#### Beschluss Nr. 2015-3-058

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung der Bürgermeisterin und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 13.01.2015 – Zuschuss an die Camping Groß Leuthen GmbH für 2015 - zu genehmigen.

#### Beschluss Nr. 2015-3-059

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss:

1. Die Auflösung der Camping Groß Leuthen GmbH zum frühestmöglichen Termin.
2. Die Geschäftsführerin der Camping Groß Leuthen GmbH, Frau Ilka Paulick, wird mit der Abwicklung der GmbH beauftragt.

#### Beschluss Nr. 2015-3-060

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, den Kaufantrag zum Kauf von Teilflächen der gemeindeeigenen Flurstücke 8/1 und 8/2 der Flur 2 der Gemarkung Leibchel mit einer Größe von ca. 190 m<sup>2</sup> zu entsprechen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

#### Beschluss Nr. 2015-3-061

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide

beschloss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I – Raatschweg“ im OT Alt - Shadow aufzustellen. Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### Beschluss Nr. 2015-3-062

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 75 der Flur 1 der Gemarkung Biebersdorf zu zustimmen.

#### Beschluss Nr. 2015-3-063

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem Kaufantrag zum Kauf der gemeindeeigenen Flurstücke 480 der Flur 1 der Gemarkung Groß Leine mit einer Größe von 370 m<sup>2</sup> zu entsprechen.

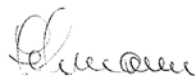
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

#### Beschluss Nr. 2015-3-064

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem Kaufantrag zum Kauf der gemeindeeigenen Flurstücke 306 und 312 der Flur 1 der Gemarkung Krugau mit einer Größe von 1.220 m<sup>2</sup> bzw. 690 m<sup>2</sup> zu entsprechen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

#### Beschluss Nr. 2015-3-065

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, Frau Carola Beyer für eine Amtszeit von 5 Jahren als Stellvertretende Schiedsperson zu bestellen.



Annett Lehmann  
Bürgermeisterin



Norbert Hecker  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 19.03.2015 folgende Beschlüsse

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 01/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, eine befristete Sondergenehmigung zur Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube in der Gemarkung Kuschkow, Flur 5, Flurstück 252 für 3 Jahre zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 02/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, keine Sondergenehmigung für die Mitnutzung eines benachbarten Trinkwasserhausanschlusses in der Kirchstraße, Flur 5, Flurstück 252 zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 03/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2015.

#### Beschluss Nr. 04/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 58.000 € festzusetzen.

#### Beschluss Nr. 05/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 128.000 € festzusetzen.

#### Beschluss Nr. 6/2015

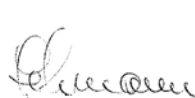
Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Trinkwasserbeitragsatzung.

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss Nr. 07/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 06.03.2015, der Aufnahme eines Kredites für den Abwasserbereich bei der DKB AG Cottbus zuzustimmen.

**Der Wirtschaftsplan 2015 liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten zwei Wochen lang im Verbandsbüro des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in der Schlosstraße 13a, Ortsteil Groß Leuthen, in 15913 Märkische Heide aus.**



Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin



Hans-Jürgen Lawnik  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

# Beitragsatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragsatzung)

## Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die *Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.03.2015 die folgende Satzung beschlossen:*

### Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragspflichtiger
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

## § 1

### Grundsatz

Zur Finanzierung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Trinkwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

## § 2

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;
- b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

## § 3

### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige, die aus dem gleichen Rechtsgrund verpflichtet sind, haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, die für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen oder die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
- f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, diejenige Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs durch den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt,
- g) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach Buchstabe a) - f) ergebenden Flächen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Camping- oder Spielplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach den Buchstaben a) bis g) ermittelten Grundstücksfläche,

- i) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof oder als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB tatsächlich als Friedhof genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 BauGB die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Wasserversorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- l) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Die gem. Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Nutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der beträgt:
- |                                             |       |
|---------------------------------------------|-------|
| a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss  | 1,00; |
| b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25; |
| c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50; |
| und für jedes weitere Vollgeschoss weitere  | 0,25. |
- Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.
- Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
- aa) die darin festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet.
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
- dd) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
- ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen abgerundet,
- ff) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen, oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- gg) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben aa) bis ff) überschritten wird,
- hh) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
- aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- bb) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- cc) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- ee) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- ff) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbe-zwecken genutzt werden, ohne dass die lichte Höhe der Geschosse einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als Vollgeschoss.
- 5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

## § 5 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsleitung beträgt € 0,40 je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ermöglicht, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragsatzung.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstücks.

(3) Im Falle der Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer eitungsgebundenen Einrichtung oder Anlage gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der wirksamen Beitragsatzung.

## § 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich sind und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

## § 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband von dem Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 11 Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen.

Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
4. entgegen § 10 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

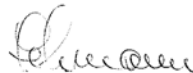
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung zur Trinkwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragsatzung) vom 14.09.2011 außer Kraft.

Märkische Heide, den 19.03.2015



Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin

## **BKM des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17.02.2015**

**Wózjawjenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje wót 17. februara 2015**

**Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17. 02.2015**

**Wólbny wuběrk k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraj Bramborskej dajo k wěsći:**

Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

**Wólby Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje, dnja 31. maja 2015**

**Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015**

### **I. Termin wólbow a wólbny cas / Wahltermin sowie Wahlzeit**

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny zeń listowych wólbow a kóńc wólbneho casa na 31. maj 2015, zeger 10:00.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 31. Mai 2015, 10 Uhr, bekannt gegeben.

### **II. Za wólbne wopšawnjenje / Wahlberechtigung**

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšě Serby, kenž su na slědnem dnju listowych wólbow za wólby do Krajnego sejma Bramborskeje do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8, wólbny pórěd).

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8, Wahlordnung).

### **III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje / Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 24. maja 2015 w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka stajís (§ 12 wótrězk 1, wólbny pórěd).

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14, wólbny pórěd), wót 11. maja do 13. maja 2015 a wót 26. maja do 27. maja 2015 w casu wót zeger 16:00 do 18:00 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwu zapisoju wólarjow w jadnańskem běrowje zapodaš.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 24. Mai 2015 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1, Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14, Wahlordnung), vom 11. Mai bis 13. Mai 2015 und vom 26. Mai bis 27. Mai 2015 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

**Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskego běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěšć za wuzwólowanje a pódložki za listowu wólb.**

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

**Kužda wólarka a kuždy wólař ma pšě głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšě kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

#### **IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego / Einreichung von Einzelwahlvorschlägen**

**Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 13. apryla 2015, zeger 16:00 pšnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swójjich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2, wótstawk 3) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólowanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žyweńske lěto zakóncyla/zakóncyl.**

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 13. April 2015 bis 16.00 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein, sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

**Pšesedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnošći Serbow w kraju Bramborskeje**

Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Žylojska droga 41 / Sielower Straße 41

03044 Chóšebuz / Cottbus

Fon: 0355 / 12162683

Mail: wolbnywuberk@gmx.de

**Wuběrk k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w Bramborskej /  
Ausschuss für die Wahlen  
zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

Žylojska droga/Sielower Str. 41  
D- 03044 Cottbus/Chóšebuz

wolbnywuberk@gmx.de  
Tel. 0355/12162683

**Póžedanje na zapisanje do wólarskego zapiska / Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis**

Z tym stajijom póžedanje / Hiermit beantrage ich

(mě, pšedmě / Name, Vorname) \_\_\_\_\_

(adresa pšizjawjenja / Meldeanschrift)  
\_\_\_\_\_

(narodny žeń / Geburtsdatum) \_\_\_\_\_

**ako pšislušnik/pšislušnica serbskego luda za zapisanje do wólarskego zapiska k wólbam  
Rady za nastupnosći Serbow w Bramborskej pó § 12 WO-SWG.**

als Angehörige/r des sorbischen/wendischen Volkes die Eintragung in das Wählerverzeichnis  
für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gemäß § 12 WO-SWG.

**Ja město pšisegi wobwěsćijom, až som na slědnem dnju listoweje wólby, 31. maja 2015,  
do wuzwólowanja wopšawnjony/a k wólbam krajneho sejma Bramborskeje a z tym kazniske  
wuměnjenja docynijom za zapisanje do wólarskego zapiska.**

Ich versichere an Eides statt, dass ich am letzten Tag der Briefwahl, dem 31. Mai 2015, zum Landtag  
Brandenburg wahlberechtigt bin und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung  
in das Wählerverzeichnis erfülle.

\_\_\_\_\_ (město / Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (pódpismo / Unterschrift)

**Pšosym pósćelšo tak malsnje ako móžno wupolnjone a pódpisane póžedanje z mejlku abo  
z postom až do 24. maja 2015 (dochod posta) na wólbny wuběrk. Pón dostanjošo wólbne  
pódlóžki.**

Bitte senden Sie den Antrag bis spätestens 24. Mai 2015 (Eingang beim Wahlausschuss) ausgefüllt  
und eigenhändig unterschrieben per Post oder E-Mail an den Wahlausschuss. Sie erhalten dann die  
Briefwahlunterlagen per Post.

**Pši pšašanjach som telefoniski abo pšez mejlku k dostašeju / Für Rückfragen bin ich telefonisch  
oder per E-Mail unter folgender Telefonnummer/E-Mailadresse erreichbar:**

(daty dobrowólne / Angaben freiwillig):  
\_\_\_\_\_

**Chtož stajijo pšosbu za drugu wósobu, musy pisne wopšawnjenje wobwěsćić. W polnomócy  
musy stojaš, až taka plaši za póžedanje wólbnych pódlóžkow. [§12 (3) a (4) WO-SWG]**

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine Berechtigung mit einer schriftlichen Vorlage  
nachweisen. In der Vollmacht muss stehen, dass diese für die Beantragung von Wahlunterlagen gilt.  
[§12 (3) und (4) WO-SWG]



## Öffentliche Bekanntmachung

### Offenlegung Gebäudeeinmessungen

In der Katasterkarte **Dollgen, Flur 2** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt **vom 23.03.2015 bis 06.04.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202702 oder 202703 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schreiber oder Fr. Killiches

Das Aktenzeichen lautet: (62-5.1-1771/14)

*Im Auftrag  
gez. Schreiber*



## Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014

### Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Märkische Heide

Am 28. Januar 2015 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom

**07.04.2015 – 08.05.2015**

während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, SG Liegenschaften, 15913 Märkische Heide** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

*gez. Schiefelbein  
Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses*

## LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Einladung der betroffenen Bevölkerung

#### zur regionalen Hochwasserkonferenz für das Einzugsgebiet der Spree/Dahme im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG- Richtlinie 2007/60/EG) im Flusseinzugsgebiet Elbe

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
wir laden Sie herzlich zur regionalen Hochwasserkonferenz ein, die vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Rahmen der Bearbeitung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-Richtlinie 2007/60/EG) durchgeführt wird.

Das Ziel der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist die Verringerung und bessere Bewältigung der nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit der Betroffenen, die Umwelt, das Kulturerbe, die Wirtschaft und die Infrastruktur. Die EU-Mitgliedsländer waren aufgefordert, Hochwasserrisikobereiche auszuweisen, für die dann Überschwemmungsszenarien auf Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten abgebildet wurden. Diese Karten sind seit Dezember 2013 im Internet unter

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/karten> eingestellt. Derzeit werden Maßnahmen zur Reduktion des Hochwasserrisikos entwickelt.

Im Mittelpunkt der geplanten regionalen Hochwasserkonferenz steht die Darstellung des aktuellen Umsetzungsstandes der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie der Regionalen Maßnahmenplanung im Land Brandenburg.

Die Veranstaltung ist an einen breiten Teilnehmerkreis gerichtet (Landkreise, Gemeinden, Bürger, Verbände etc.) und soll über die Ziele, Meilensteine, Methoden sowie den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

Die Veranstaltung findet

**am 02.04.2015, 16:30 - 18:30 Uhr**

**in der Brandenburgischen Technischen Universität  
Cottbus, Zentrales Hörsaalgebäude, Audimax 1  
Konrad-Wachsmann-Allee 3, 03046 Cottbus**

statt.

*gez. Trosien*

## Verkauf Hardware

Die Gemeinde Märkische Heide verkauft ausgesonderte (teilweise defekte) Hardware:

#### 18 PC-Systeme

(PC ohne Betriebssystem, mit Tastatur und Maus) zum symbolischen Preis von je 10,00 Euro.

Eine Garantie wird ausgeschlossen.

Interessenten können sich zu den bekannten Öffnungszeiten bei Frau Eggert in der Gemeindeverwaltung melden. Tel. 035471 851-25

Gemeinde Märkische Heide  
OT Groß Leuthen  
Schlossstraße 13a  
**15913 Märkische Heide**

## Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

Wir beabsichtigen zum 01.06.2015 die Einstellung eines/er Mitarbeiters/in für die Tätigkeit als

### Sachbearbeiter/in

#### Ihre Aufgaben:

- Erfassung und Weiterverarbeitung von Anschluss-Beitragsbescheiden
- Mahnung/Vollstreckung von Forderungen, die aus der Bescheiderstellung resultieren, nach kommunalen Gesetzmäßigkeiten
- Prüfung von Bescheiden bezüglich Flächen
- Arbeit mit dem Programm CIP sowie Polygis/CAIGOS, Archikart
- Zuarbeiten für die Mitarbeiter des Verbandes in allen Gebieten
- Archivierung von Bescheiden und sonstigen Unterlagen
- sonstige Tätigkeiten

#### Ihr fachliches Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung im kommunalen Bereich bzw. abgeschlossene Berufsausbildung in der Buchhaltung
- PC-Kenntnisse, insbesondere Excel und Word, Kenntnisse mit den Programmen CIP und Archikart wünschenswert

#### Ihr persönliches Profil:

- Berufserfahrung auf den Gebieten Wasserversorgung/Abwasserentsorgung und/oder Verwaltungsrecht
- selbstständige Arbeitsweise, gute kommunikative Fähigkeiten
- Fähigkeiten zur Koordinierung der Anforderungen und Zuarbeiten zwischen den beteiligten Partnern
- hohes Verantwortungsbewusstsein, sensibler Umgang mit betrieblichen Informationen
- sicheres und korrektes Auftreten, konstruktive Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, Ämtern, Behörden usw.

#### Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Teilzeit – Tätigkeit für **20 Stunden pro Woche**, befristet für 2 Jahre
- Vergütung erfolgt nach Vereinbarung

**Sie erfüllen das Profil und sind interessiert: Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung. Senden Sie diese bitte bis zum 24.04.2015 an den**

Trink- und Abwasserzweckverband  
Dürrenhofe/Krugau  
z. Hd. Frau Lehmann  
Bewerbung TAZ  
Schlossstraße 13 a  
15913 Märkische Heide

Eventuelle Rückfragen zur Stellenausschreibung können Sie unter Tel. 035471 85110 stellen.

**Hinweis:** Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Bewerbung nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten. Andernfalls werden wir die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichten.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

## Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

### Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	03.05. – 15.05.2015
Biebersdorf	18.05. – 29.05.2015
Groß Leine u. Dollgen	30.03. – 03.04.2015 und 01.06. – 05.06.2015
Glietz	06.04. – 10.04.2015 und 08.06. – 12.06.2015
Gröditsch u. Leibchel	13.04. – 17.04.2015 und 15.06. – 19.06.2015
Schleppzig	20.04. – 01.05.2015 und 22.06. – 03.07.2015
Schuhlen-Wiese	20.04. – 01.05.2015 und 22.06. – 03.07.2015
Klein Leuthen	20.04. – 01.05.2015 und 22.06. – 03.07.2015
Kuschkow	20.04. – 01.05.2015 und 22.06. – 03.07.2015
Klein Leine	20.04. – 01.05.2015 und 22.06. – 03.07.2015

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH  
Am Seegraben 14  
03058 Groß Gaglow  
Tel: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31

-----  
Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

**Tel.: 01520 5210557**

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

**Tel.: 01520 5216267**

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich **an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:**

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick  
Bergstraße 2  
OT Krausnick

15910 Krausnick- Groß Wasserburg

**Tel.: 0176 20555616** (Bereitschaftsdienst)

gez. *Annett Lehmann*  
Verbandsvorsteherin

## Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide ist am **21.04.2015**.

Unser Amtsblatt wird mit einem neuen Programm bei der Gemeindeverwaltung zusammengestellt. Für Ihre schriftlichen Beiträge gilt zukünftiges Folgendes zu berücksichtigen:

- Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc oder .docx Datei. Bitte keine pdf.-Dateien und keine handgeschriebenen Beiträge.
- Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an M.Kurrar@maerkische-heide.de  
Bitte den Redaktionsschluss beachten!

## Informationen zum Zählerwechsel im Bereich des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,  
im Verbrauchsjahr 2015 werden die Hauptwasserzähler im Auftrag und auf Kosten des Verbandes in den betreffenden Haushalten durch Herrn Frank Lanto (Sanitär und Heizung), und durch den Mitarbeiter Herrn Roland Krüger ausgewechselt. Beide Kollegen verfügen über einen Dienstaussweis.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Hauptzähler mit einem KFR-Ventil, einem Druckminderer sowie einem Filter zu installieren sind. Auch Unterzähler sind mit einem KFR-Ventil zu versehen. Dies wird in den Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zwingend vorgeschrieben. Die Kosten für die o. g. Ersatzteile werden jedoch nicht erstattet, da dies Bestandteile der Kundenanlage sind.

Bitte prüfen Sie Ihre Unterwasserzähler (Gartenwasserzähler), die Eichfrist beträgt **6 Jahre**.

Abgelaufene Unterzähler können bei der Endabrechnung 2015 nicht berücksichtigt werden. **Für den Wechsel dieser Zähler ist jeder Kunde selbst verantwortlich.**

Sie können die Zähler durch die im Installateurverzeichnis Wasser des Verbandes eingetragenen Unternehmen wechseln lassen:

### Heizung & Sanitär Baschin

An den Wiesen 6a, OT Gröditsch  
15913 Märkische Heide

Tel.: 035476 3114

### Gallus & Neumann GbR

Bergstraße 41  
15910 Schlepzig

Tel.: 035472 458

Werden die Zähler durch andere Installateurunternehmen gewechselt, können diese nur berücksichtigt werden, wenn Sie dies dem Verband schriftlich anzeigen.

Der Zähler muss durch den Verband abgenommen und verplombt werden. (Dies erfolgt kostenpflichtig gemäß Verwaltungsgebührensatzung TAZ Dürrenhofe/Krugau, 23.11.2010) Terminvereinbarungen können Sie mit dem Beauftragten des Verbandes Herrn Krüger unter der Tel.-Nr.: 01520 5210557 treffen.

### Frank Lanto

Sanitär & Heizung, Guhleiner Dorfstraße 8

15913 Schwielochsee

Tel.: 035478 615

gez. Annett Lehmann

Verbandsvorsteherin

## Information

### Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Postanschrift: Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Zentrale: 035471 851-0, Homepage: [www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)

<b>Bürgermeisterin</b>	<b>Frau Lehmann</b>	<b>035471 851-0</b>	<b><a href="mailto:buergormeisterin@maerkische-heide.de">buergormeisterin@maerkische-heide.de</a></b>
Sekretariat	Frau Altkrüger	035471851-11	<a href="mailto:info@maerkische-heide.de">info@maerkische-heide.de</a>
<b>Bürgerservice</b>			
<b>Bereichsleiter</b>	<b>Herr Litzke</b>	035471 851-30	
Gebäude- und Immobilienmanagement	Herr Litzke	035471 851-30	<a href="mailto:Th.Litzke@maerkische-heide.de">Th.Litzke@maerkische-heide.de</a>
Bauordnung und Bauplanung			
Baudurchführung/Bauhof und			
Wohnungsverwaltung	Frau Nielsen	035471 851-31	<a href="mailto:wohnungen@maerkische-heide.de">wohnungen@maerkische-heide.de</a>
Liegenschaftsverwaltung	Herr Kruspe	035471 851-32	<a href="mailto:liegenschaften@maerkische-heide.de">liegenschaften@maerkische-heide.de</a>
Bauanträge/Erschließungsbeiträge	Frau Branzke	035471 851-34	<a href="mailto:bauservice@maerkische-heide.de">bauservice@maerkische-heide.de</a>
Ordnungsamt/Außendienst/ Winterdienst	Frau N. Piesker	035471 851-42	<a href="mailto:aussendienst@maerkische-heide.de">aussendienst@maerkische-heide.de</a>
Einwohnermeldeamt	Frau Bülow	035471 851-43	<a href="mailto:ewo@maerkische-heide.de">ewo@maerkische-heide.de</a>
Gewerbe/Fundbüro	Frau Bülow	035471 851-43	<a href="mailto:gewerbe@maerkische-heide.de">gewerbe@maerkische-heide.de</a>
Friedhof/Feuerwehr	Frau K. Piesker	035471 851-44	<a href="mailto:k.piesker@maerkische-heide.de">k.piesker@maerkische-heide.de</a>
Standesamt	Frau K. Piesker	035471 851-44	<a href="mailto:standesamt@maerkische-heide.de">standesamt@maerkische-heide.de</a>
Wahlen/EDV	Frau Eggert	035471 851-25	<a href="mailto:s.eggert@maerkische-heide.de">s.eggert@maerkische-heide.de</a>
Jugendarbeit	Frau Schulze	0170 1219640	<a href="mailto:jugend@maerkische-heide.de">jugend@maerkische-heide.de</a>
<b>Interner Service</b>			
<b>Bereichsleiterin/Kämmerin</b>	<b>Frau Metag</b>	<b>035471 851-20</b>	<b><a href="mailto:kaemmerei@maerkische-heide.de">kaemmerei@maerkische-heide.de</a></b>
Amtsblatt/Sitzungsdienst/ Beteiligungen/Archiv	Frau Kurrar	035471 851-12	<a href="mailto:M.Kurrar@maerkische-heide.de">M.Kurrar@maerkische-heide.de</a>
KITA/Schulverwaltung	Frau Paulick	035471 851-13	<a href="mailto:kita@maerkische-heide.de">kita@maerkische-heide.de</a>
Tourismus/Kultur/T-Info	Frau Paulick	035471 851-13	<a href="mailto:tourismus@maerkische-heide.de">tourismus@maerkische-heide.de</a>
Haushaltsplanung und -steuerung	Herr Schreiber	035471 851-22	<a href="mailto:m.schreiber@maerkische-heide.de">m.schreiber@maerkische-heide.de</a>
Kassenleiterin	Frau Ostwald	035471 851-24	<a href="mailto:a.ostwald@maerkische-heide.de">a.ostwald@maerkische-heide.de</a>
Kasse/Vollstreckung	Herr Schulze	035471 851-23	<a href="mailto:m.schulze@maerkische-heide.de">m.schulze@maerkische-heide.de</a>
Steuern	Frau Kutzscher	035471 851-27	<a href="mailto:steuern@maerkische-heide.de">steuern@maerkische-heide.de</a>
Personal	Frau Barz	035471 851-50	<a href="mailto:personal@maerkische-heide.de">personal@maerkische-heide.de</a>

### Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Postanschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a,

15913 Märkische Heide

Verbandsvorsteherin Frau Lehmann 035471 851-16

Sachbearbeiterin Buchhaltung Frau Wolf 035471 851-15

[wolf.taz@maerkische-heide.de](mailto:wolf.taz@maerkische-heide.de)

Sachbearbeiterin Frau Schneider 035471 851-16

[taz@maerkische-heide.de](mailto:taz@maerkische-heide.de)

### Revierpolizei

Groß Leuthen Herr Städter 035471 314

[Reiner.Staedter@polizei.brandenburg.de](mailto:Reiner.Staedter@polizei.brandenburg.de)

0160 92914587

jeweils donnerstags ab 15 Uhr

*Osterhäschen dort im Grase  
Wackelschwänzchen, Schnuppernase.  
Mit den langen braunen Ohren  
hat ein Osterei verloren.  
Zwischen Blumen sehe ich es liegen  
Osterhäschen kann ich's kriegen?*



**Im Namen der  
Gemeindeverwaltung  
und aller Mitarbeiter  
wünsche ich  
Ihnen und Ihrer Familie**

FROHE  
**Ostern**

**Ihre  
Annett Lehmann  
Bürgermeisterin**

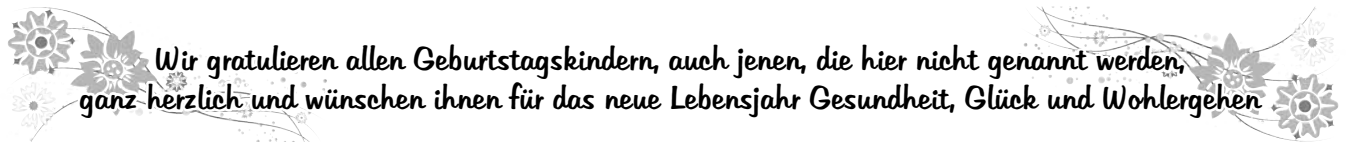


**Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide**  
erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.  
Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide: Frau Annett Lehmann
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schühlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 29,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Alt-Shadow**

am 14.04. Herrn Wolfgang Lehmann zum 74. Geburtstag  
 am 18.04. Herrn Klaus-Jürgen Scheel zum 67. Geburtstag  
 am 29.04. Frau Sonja Zock zum 68. Geburtstag

**Biebersdorf**

am 03.04. Frau Erna Schallat zum 79. Geburtstag  
 am 08.04. Herrn Heinz John zum 75. Geburtstag  
 am 11.04. Herrn Günter Skole zum 85. Geburtstag  
 am 12.04. Herrn Manfred Grobla zum 72. Geburtstag  
 am 18.04. Herrn Martin Gerlach zum 75. Geburtstag  
 am 18.04. Frau Evelin Schulze zum 60. Geburtstag  
 am 25.04. Frau Gerda Leyer zum 87. Geburtstag  
 am 28.04. Frau Christa Steinitz zum 72. Geburtstag  
 am 28.04. Frau Helene Zech zum 79. Geburtstag  
 am 29.04. Frau Johanna Werder zum 91. Geburtstag

**Dollgen**

am 23.04. Frau Sylvia Lehmann zum 61. Geburtstag

**Dürrenhofe**

am 24.04. Frau Irene Richter zum 64. Geburtstag

**Glietz**

am 02.04. Frau Brigitta Lehmann zum 66. Geburtstag  
 am 02.04. Herrn Helmut Lehmann zum 75. Geburtstag  
 am 24.04. Herrn Helmut Lehmann zum 82. Geburtstag

**Gröditsch**

am 03.04. Frau Ilse Hecker zum 82. Geburtstag  
 am 03.04. Frau Petra Meidow zum 63. Geburtstag  
 am 09.04. Frau Christine Lohmann zum 77. Geburtstag  
 am 16.04. Frau Welda Schulz zum 89. Geburtstag  
 am 17.04. Frau Heidi Neubüser zum 61. Geburtstag  
 am 19.04. Frau Karin Vorwachs zum 72. Geburtstag  
 am 23.04. Herrn Siegfried Drendel zum 65. Geburtstag  
 am 23.04. Herrn Arnfried Kuleßa zum 76. Geburtstag  
 am 27.04. Frau Roswitha Ewald zum 76. Geburtstag  
 am 28.04. Frau Annegrete Häusler zum 79. Geburtstag  
 am 29.04. Frau Bärbel Uebe zum 60. Geburtstag  
 am 03.05. Frau Rosemarie Ruback zum 68. Geburtstag

**Groß Leine**

am 05.04. Herrn Heinz Krüllke zum 82. Geburtstag  
 am 05.04. Herrn Adolf Thiel zum 82. Geburtstag  
 am 07.04. Frau Gisela Wesner zum 77. Geburtstag  
 am 13.04. Frau Annemarie Hübner zum 65. Geburtstag  
 am 19.04. Frau Erna Boggasch zum 99. Geburtstag  
 am 22.04. Frau Irmgard Thiel zum 76. Geburtstag

**Groß Leuthen**

am 01.04. Frau Hannelore Kossack zum 71. Geburtstag  
 am 04.04. Frau Hannelore Draunick zum 64. Geburtstag  
 am 05.04. Frau Renate Beyer zum 78. Geburtstag  
 am 08.04. Herrn Hermann Mertke zum 81. Geburtstag  
 am 11.04. Frau Hildegard Maaß zum 83. Geburtstag  
 am 11.04. Herrn Günter Pflaum zum 78. Geburtstag  
 am 18.04. Frau Anneliese Jakob zum 79. Geburtstag  
 am 19.04. Herrn Jürgen Schreiber zum 69. Geburtstag  
 am 19.04. Frau Rita Sprenger zum 65. Geburtstag  
 am 20.04. Herrn Wolfgang Mentz zum 80. Geburtstag  
 am 21.04. Frau Ingeborg Fliege zum 84. Geburtstag  
 am 21.04. Herrn Horst Mellin zum 82. Geburtstag  
 am 22.04. Herrn Hans Keil zum 72. Geburtstag  
 am 27.04. Frau Anita Bergemann zum 85. Geburtstag  
 am 27.04. Frau Ilse Gallas zum 87. Geburtstag  
 am 27.04. Frau Helga Stilec zum 75. Geburtstag  
 am 30.04. Frau Ilse Keil zum 70. Geburtstag

**Hohenbrück-Neu Shadow**

am 12.04. Herrn Walter Gierhardt zum 65. Geburtstag  
 am 24.04. Frau Bärbel Diedrich zum 72. Geburtstag  
 am 24.04. Frau Ingeborg Lehmann zum 80. Geburtstag

**Klein Leine**

am 02.04. Herrn Erich Rettig zum 78. Geburtstag  
 am 04.04. Frau Heidi Schneider zum 61. Geburtstag  
 am 10.04. Frau Adelheid Schröter zum 69. Geburtstag  
 am 17.04. Herrn Gerd-Rainer Schröter zum 71. Geburtstag  
 am 26.04. Herrn Werner Dümke zum 65. Geburtstag

**Krugau**

am 09.04. Frau Annemarie Wilke zum 77. Geburtstag  
 am 25.04. Herrn Heinz Schultka zum 67. Geburtstag  
 am 25.04. Frau Hildegard Wegener zum 82. Geburtstag  
 am 26.04. Herrn Wolfgang Stuck zum 78. Geburtstag  
 am 27.04. Herrn Manfred Tornow zum 66. Geburtstag

**Kuschkow**

am 02.04. Frau Helga Schmidtchen zum 78. Geburtstag  
 am 02.04. Frau Ingrid Weiher zum 71. Geburtstag  
 am 04.04. Frau Ursula Feldner zum 68. Geburtstag  
 am 07.04. Frau Liselore Brandt zum 80. Geburtstag  
 am 16.04. Frau Irmgard Diebert zum 82. Geburtstag  
 am 19.04. Herrn Kurt Michelchen zum 80. Geburtstag  
 am 22.04. Herrn Reinhard Feldner zum 67. Geburtstag  
 am 22.04. Herrn Siegfried Kolberg zum 65. Geburtstag  
 am 24.04. Frau Rosemarie Dillan zum 62. Geburtstag  
 am 28.04. Frau Regina Hennig zum 60. Geburtstag  
 am 02.05. Frau Beatrix Möbus zum 60. Geburtstag

**Leibchel**

am 15.04. Herrn Reinhold Höhne zum 81. Geburtstag  
 am 19.04. Frau Frida Zühlsdorf zum 96. Geburtstag  
 am 21.04. Frau Eva Surk zum 84. Geburtstag  
 am 04.05. Herrn Wilfried Zühlsdorf zum 65. Geburtstag

**Plattkow**

am 08.04. Herrn Karl Müller zum 65. Geburtstag  
 am 17.04. Herrn Joachim Schützel zum 68. Geburtstag

**Pretschen**

am 06.04. Frau Erika Thiele zum 62. Geburtstag  
 am 10.04. Frau Edith Lerke zum 73. Geburtstag  
 am 13.04. Herrn Klaus Weber zum 73. Geburtstag  
 am 27.04. Frau Marianne Walthelm zum 64. Geburtstag  
 am 03.05. Herrn Hans Dohmöhl zum 67. Geburtstag

**Schuhlen-Wiese**

am 02.04. Herrn Günter Waegner zum 76. Geburtstag  
 am 06.04. Frau Irmgard Kurth zum 78. Geburtstag  
 am 09.04. Frau Petra Gotschick zum 60. Geburtstag  
 am 18.04. Frau Ingrid Röhl zum 72. Geburtstag  
 am 19.04. Frau Annemarie Möldner zum 81. Geburtstag  
 am 22.04. Frau Dagma Laurisch zum 65. Geburtstag  
 am 03.05. Frau Eva Wittner zum 61. Geburtstag

**Wittmannsdorf-Bückchen**

am 01.04. Herrn Paul Böttcher zum 83. Geburtstag  
 am 14.04. Frau Lieselotte Scherbatzki zum 85. Geburtstag  
 am 15.04. Herrn Werner Weinert zum 90. Geburtstag  
 am 19.04. Herrn Gerhard Müller zum 66. Geburtstag  
 am 20.04. Frau Elisabeth Lehmann zum 85. Geburtstag  
 am 20.04. Frau Ingeborg Müller zum 63. Geburtstag  
 am 22.04. Frau Ingeborg Schumacher zum 87. Geburtstag  
 am 23.04. Herrn Reinhard Becker zum 76. Geburtstag  
 am 23.04. Frau Marianne Dürre zum 92. Geburtstag  
 am 24.04. Frau Irma Schulz zum 81. Geburtstag  
 am 30.04. Frau Minna Luise Löschmann zum 92. Geburtstag  
 am 04.05. Frau Gundula Hartung zum 62. Geburtstag

Deutsche Rentenversicherung  
Versichertenberater

### Manfred Lehmann

Sprechstunden jeden 3. Donnerstag im Monat, um 15 Uhr, in der Gemeindeverwaltung

Die „Apotheke am Markt“ in 15910 Unterspreewald, OT Neu Lübbenau, Hauptstraße 53A, Tel. 035473 814878 hat an den nachfolgend genannten Tagen von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Bereitschaftsdienst:

**Mittwoch 08.04.2015**

**Dienstag 21.04.2015**

**Montag 04.05.2015**

## Ausschreibung

### 9. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide 2015

Wir suchen für das Jahr 2015 einen Veranstalter (Gemeinde, Verein, Firma, ...), welcher sich für die Organisation und Durchführung des „9. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide“ bereit erklärt. Die Gemeinde unterstützt den Veranstalter bei der Organisation, der Werbung, in finanziellen und personellen Belangen und soweit vorhanden auch mit diversen Ausstattungsmaterialien.

Bitte reichen Sie **bis zum 15.04.2015** eine kurze Bewerbung mit folgendem Inhalt ein: Termin, Veranstalter, Veranstaltungsort, evtl. Programmablauf/ Programmgestaltung.

Bei Rückfragen steht Ihnen Ilka Paulick unter der Telefonnummer 035471 851-13

oder per E-Mail: [tourismus@maerkische-heide.de](mailto:tourismus@maerkische-heide.de) gern zur Verfügung.

Annett Lehmann  
Bürgermeisterin

## Aufruf zur Mitarbeit

### Neugestaltung Homepage/Internetseite Märkische Heide

Wir arbeiten aktuell an der Neugestaltung unserer Internetseite [www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)

Hierbei sollen nach Möglichkeit viele Wünsche und Anregungen der Bürger mit einfließen.

Deshalb möchten wir Sie aufrufen, Ihre Wünsche zum Inhalt und der Optik per E-Mail oder Post schriftliche an uns zu übermitteln. Weiterhin würden wir uns auch über digitale Bilder freuen, die wir für die Präsentation der jeweiligen Ortsteile kostenfrei von Ihnen, inkl. der nötigen Bildrechte, zur Verfügung gestellt bekommen.

Wir benötigen die Zuarbeiten spätestens bis zum **30.04.2015**. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung!

Ansprechpartner: Ilka Paulick  
Tel. 035471 851-13  
E-Mail: [tourismus@maerkische-heide.de](mailto:tourismus@maerkische-heide.de)  
Post: Gemeinde Märkische Heide  
Tourismus & Kultur  
OT Groß Leuthen  
Schlossstraße 13a  
15913 Märkische Heide



## Motive aus der Märkischen Heide gesucht

### Fotowettbewerb mit Ausstellung in der Gemeindeverwaltung Groß Leuthen

Für unsere nächste Fotoausstellung im Gebäude der Gemeindeverwaltung in Groß Leuthen suchen wir Fotos aus der Märkischen Heide, die von Einwohnern oder Gästen gemacht wurden.

**Thema: Märkische Heide – 4 Jahreszeiten & Aktiv in der Natur**

Machen Sie mit und senden Sie uns Ihr Bild/Ihre Bilder in digitaler Form zu. Wir drucken und rahmen die besten Motive und präsentieren dann alle ausgewählten Bilder ab dem 15.05.2015 (Terminänderung) in den öffentlichen Räumen der Gemeindeverwaltung. Eine unabhängige Jury ermittelt im Juni 2015 aus allen ausgewählten Motiven die drei besten Fotos. Zu gewinnen sind attraktive Preise für Groß und Klein.

Ihre Fotografien senden Sie bitte an:

Gemeinde Märkische Heide

Kennwort: Fotowettbewerb

[tourismus@maerkische-heide.de](mailto:tourismus@maerkische-heide.de)

Ansprechpartner: Ilka Paulick

Einsendeschluss: **30. April 2015 (Terminverlängerung)**

Bitte beachten Sie: Laden Sie die Bedingungen für die Teilnahme und das Teilnehmerdatenblatt unter [www.maerkische-heide.de/fotowettbewerb](http://www.maerkische-heide.de/fotowettbewerb) herunter. Es dürfen nur Bilder eingesandt werden, bei denen Sie über das alleinige Urheberrecht verfügen und der Gemeinde Märkischen Heide ein kostenfreies Nutzungsrecht für die Dauer des Fotowettbewerbes einräumen. Alle EinsenderInnen müssen die Teilnahmebedingungen beachten und akzeptieren sowie das Teilnehmerblatt mit Unterschrift per E-Mail, Fax oder Post übermitteln. Diese Dokumente senden wir Ihnen auch gerne per Post zu, ein Anruf genügt - Tel. 035471 851-13  
Wir freuen uns auf Ihre Bilder!

Vielen Dank!

## Touristinformation Märkische Heide

### Veranstaltungskalender 2015

Für die bisherige Zusammenarbeit möchte ich mich recht herzlich bei Ihnen bedanken und wie in jedem Jahr auf die Erstellung/Neuaufgabe des **Veranstaltungskalenders für das Jahr 2015** hinweisen.

Um Überschneidungen der Feierlichkeiten zu vermeiden und die Veröffentlichung (auch überregional) aller Veranstaltungen rechtzeitig zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Termine an folgende Adresse zu senden:

**Touristinformation Märkische Heide**

OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

Tel.: 035471 851-13, Fax.: 035471 851-55

E-Mail: [tourismus@maerkische-heide.de](mailto:tourismus@maerkische-heide.de)

Ansprechpartner: Ilka Paulick

Bitte beachten Sie die Angaben Ort, Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung und Ansprechpartner mit Telefonnummer!

Bei kurzfristigen Terminen kann der Kalender natürlich auch zwischendurch aktualisiert werden. Der Veranstaltungskalender erscheint auch im Internet auf der Seite [www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de) (Menü Veranstaltungen).

## Tourismus & Kultur

### Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

### JahreBuch 2015 – Naturpark Dahme-Heideseen

Zum Preis von 7,00 Euro können Sie das JahreBuch 2015 mit vielen Naturfotos und zahlreichen Naturerlebnisberichten käuflich erwerben.

### Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1  
Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

### Schulchronik Groß Leuthen Requiem für eine Dorfschule 1726 - 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

### Den Jahreskalender „Sorbische Schätze 2015 – Tradition und Bräuche“ erhalten Sie nun zum Sonderpreis von 7,00 Euro.

Die Bücher & Kalender erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Groß Leuthen, in der Touristinfo.

## Gutscheine – Spreewaldtherme Burg & Spreewelten Lübbenau

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie u. a. Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg und für die Spreewelten Bade- und Saunawelt in Lübbenau käuflich erwerben.

Wertgutscheine für die Spreewaldtherme Burg bekommen Sie nur auf Vorbestellung.  
(Dauer: 2 Tage). Tel.: 035471 851-13



Der 20. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide findet am Samstag, dem 5. Dezember 2015 unter dem Motto „**Märchenweihnacht**“ in Kuschkow statt. Händler, Vereine und interessierte Akteure können sich gerne melden.

Ansprechpartner ist der Ortsvorsteher Horst Möbus.  
Kontakt: Tel. 0171 4447578  
E-Mail: mareen\_falk79@web.de

## Osterferien in Prag

Liebe Jugendliche, Liebe Eltern, ihr wollt in den Osterferien mal rauskommen und was erleben? Die Sozialarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes für den LDS: Barbara Pötsch (Tel. 0151 54408922), Dietmar Schultke (Tel. 0151 54408921) und Marcus Rutsche (Tel. 0151 54409018) laden euch hiermit zur 2. Bildungsreise in die Hauptstadt Tschechiens, Prag, ein. Wir werden vom 07.04.15 bis zum 11.04.15 in Prag unterwegs sein, uns viele Sehenswürdigkeiten (Karlsbrücke, John Lennon Gedenkmauer, Jüdisches Viertel u. v. m.) anschauen und die KZ Gedenkstätte Theresienstadt besuchen. Inhaltlich dreht sich also vieles um Prag im 20. Jahrhundert. Es wird aber auch reichlich Zeit geben die Stadt gemütlich zu erkunden, schoppen zu gehen und uns bei frühlingshaftem Wetter auszutauschen und näher kennen zu lernen. Wir werden mit drei PKWs fahren und schlafen dort in einem Hostel im Norden von Prag. Der Teilnehmerbeitrag All-inclusive beträgt 50 € p. P. Für die Anmeldung und weitere Fragen meldet euch/meldet Sie sich einfach bei dem Sozialarbeiter euers Vertrauens.

Wir freuen uns auch euch.

## Lernen und Fasching – wie passt das zusammen?

Nach den Winterferien stieg die Spannung in der Grundschule Grödtsch, denn alle warteten aufgeregt auf die große Faschingsparty. Nicht minder aufgeregt waren die Schüler der Klasse 6, denn sie standen vor der Aufgabe, das frohe Treiben zu organisieren.

Was musste alles bedacht werden?

Ungefähr 200 Schüler wollten tanzen, spielen und staunen. Davon bekommt man natürlich auch Hunger. Was muss für die Spaßstationen besorgt werden und wie kann man eine Turnhalle in ein Faschingsparadies verwandeln? Gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin Dagmar Schlickeisen ging es an die Planung. Im Kunstunterricht entwarfen und gestalteten die Schüler Plakate. Lustige Masken, Luftballons, Wimpel und Papierschlängen sorgten an den grünen Turnhallenwänden für ein freundliches Ambiente.

Welche Spaßstationen kamen im vergangenen Jahr besonders gut an? Was könnte man neu anbieten? Gemeinsam entschieden die Sechstklässler sich für Limbo, Spagetti-Wettessen, Nuckelflaschen trinken, Würfelheben und Büchsenwerfen. Außerdem sollte auch ein Glücksrad gedreht werden können. Herr Sven Dillan baute es – ein Riesendankeschön dafür.



Unser Hausmeister Jörg Kaatsch, Frau Manuela Manhold sowie Frau Peggy Mittmann halfen tatkräftig beim Aufbau der Stationen und später auch beim Aufräumen.

Was soll es an Essen und Getränken geben? Wie viel benötigt man für alle? Wer gut rechnen kann, war hier klar im Vorteil. Es gab auf jeden Fall für alle genug. Die Würstchen spendierte der Schulverein. Wir ließen sie uns dankbar schmecken!

Ganz untätig waren aber auch andere Klassen in der Vorbereitungszeit nicht. Viele probten eifrig für die Show- und Tanzeinlagen. Die Tanzgruppe von Frau Otto zeigte ihr Können, die Flex-Klassen führten Tänze vor und die Klasse 5a begeisterte alle mit ihrem Zirkusprogramm. Die coole Musik von René Kluge sorgte für die nötige Stimmung.



Zum Abschluss gab es noch eine Siegerehrung für die schönsten und originellsten Kostüme. Bei der großen Vielfalt hatte es die Jury aus Schülern nicht leicht, eine Auswahl zu treffen – doch ihre Entscheidung fand große Zustimmung. Alle Schüler und Lehrer waren sich am Ende einig:

Die 6. Klasse hat mit ihren Helfern ganze Arbeit geleistet. Es war ein toller Tag!

*U. Schneider*

## Es war wieder so weit - der Schulhort KiWi hatte Zamper- und Faschingszeit

Am 11. Februar 2015 zamperten die Kinder des Schulhortes KiWi bei strahlendem Sonnenschein als Pirat, Maus, Clown und in vielen weiteren tollen Kostümen durch Gröditsch. Hierbei zogen wir gut gelaunt und mit lustigen Liedern auf den Lippen von Haus zu Haus, um Zamperspenden zu erhalten.

Darüber freuten sich die Kinder und Erzieher und sagen **Dankeschön** an alle Bewohner aus Gröditsch und unseren Eltern für die Gaben, die für das Faschingsfest am 18.02.2015 einen köstlichen Einsatz fanden.



Unsere Party begann mit Gurken, Eierstullen, Salzstangen und Süßigkeiten. Nachdem wir uns alle gestärkt hatten, konnten wir unser Tanzbein schwingen. Mit toller Discomusik und fröhlichen Stimmungsliedern tanzten wir ausgelassen auf unserem Faschingsball. Die kleinen Närrinnen und Narren hatten viel Spaß bei Wettspielen mit Bonbonregen wie Luftballontanz, Laurentia, Rucki-Zucki, Reifentanz und Annemarie-Polka.



In Namen aller Kinder ein großes **Danke** an alle Helfer für das lustige Faschingsfest

## Hüpfburg mit Spieleanhänger zu vermieten

Für das nächste Dorffest, die Vereinsfeier, ... können wir Ihnen eine Hüpfburg mit Spieleanhänger anbieten.

### Hüpfburg:

incl. Schutzdach für Regen und Sonne, Unterlage und Kompressor für ca. 16 Kinder

### Spieleanhänger mit folgendem Inhalt:

Balance-Board, Ringwurfspiel, Walzenstelzen, Schwingtuch, Hula-Hoop-Reifen, Springseile, Walker Pedalo, Kindertorwand, Hüpf sack, Federballschlägerset, Ballset, Fußball

Anhängernutzlast: 2.000 kg

Tagessatz: auf Nachfrage

Der Mieter ist für den Hin- und Rücktransport und die Versicherung verantwortlich! Ebenso müssen durch den Mieter die Aufsichtspersonen gestellt werden.

### Anmeldungen und Informationen:

FFZ Klein Leuthen

Klein Leuthener Dorfstraße/Am See

15913 Märkische Heide

Telefon: 035471 676

Fax: 035471 80884

E-Mail: [info@ffz-ferienamsee.de](mailto:info@ffz-ferienamsee.de)

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 6. Mai 2015**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Dienstag, der 21. April 2015**





## 12. Mai- und Blasmusikfest in Pretschen

am 01.05.2015  
- Programmauszug -

ab 11.00 Uhr

Blasmusikfest mit den „Spreetaler Blasmusikanten“, leckere Spargelgerichte im Gasthaus Döring, Aufstellung des Maibaums mit dem traditionellen Bändertanz, Auftritt der Pretschener Kindertanzgruppe, Kaffeegarten, Tombola, Hüpfburg, ... u. v. m.

Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

*Mroscina e. V.*

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Leibchel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Leibchel lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung ein. Sie findet am Freitag, dem **22.05.2015, um 19 Uhr**, in Leibchel im Gemeinderaum, Dorfstr. 58 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht Kassenprüfer
5. Diskussion zu Berichten
6. Beschluss zum Bericht des Vorstandes/Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Jagdpächter zur Jagdstrecke und Situation im Revier
8. Auszahlung der Jagdpacht 2014/15
9. Gemeinsames Abendessen

Sofern Jagdgenossen nicht persönlich erscheinen können, besteht die Möglichkeit, sich mit schriftlicher Vollmacht, entsprechend der Satzung, vertreten zu lassen.

*Andreas Groß*  
Jagdvorsteher

## Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schuhlen- Wiese am Freitag, dem 15.05.2015.

Ort: Gemeindezentrum OT Wiese

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: ca. 20:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht über die Jahresrechnung 2014/2015 durch die Kassenprüfungskommission und Entlastung des Vorstandes durch Beschluss
4. Wahl der Revisionskommission für das Jagdjahr 2015/2016
5. Bericht des Pächters
6. Bericht der Agrargenossenschaft Wittmannsdorf
7. Diskussion und Beschluss zum Haushalt 2015/2016
8. Diskussion und Beschluss über die Satzung der Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese
9. Information, Diskussion und Beschlüsse zur Vorbereitung der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schuhlen-Wiese (Verpachtung ab 01.04.2016)
10. Wahl der Revisionskommission
11. Sonstiges
12. Auszahlung der Pacht

*Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese*  
Der Vorstand  
*Lutz Poeser*  
(Vorsitzender)

## Entwurf

### Satzung der Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese nach dem Gesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schuhlen-Wiese hat am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schuhlen-Wiese ist gemäß §10 Abs.1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese“  
und hat ihren Sitz in Schuhlen Wiese.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schuhlen-Wiese

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemarkung Schuhlen-Wiese entsprechend dem Jagdkataster die nicht einen Eigenjagdbezirk angehören zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch: Im Osten die Jagdgenossenschaft Mittweide und die Landesforst Hammer, im Norden die Landesforst Hammer und die Jagdgenossenschaft Wittmannsdorf, im Westen die Privatforst Martens und im Süden die Jagdgenossenschaft Resen und Leibchel.

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehört gemäß § 9 Abs.1 BbgJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.  
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts, unter eigener Verantwortung nach den Grundsetzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
2. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs.1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

## § 6

### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand.

## § 7

### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

## § 8

### Zuständigkeiten der Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
  - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
  - b) zwei Beisitzer
  - c) einen Schriftführer
  - d) einen Kassenführer
  - e) zwei Rechnungsprüfer
2. Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
  - a) den jährlichen Haushaltplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltplanes;
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
  - m) die Festsetzung von Aufwandentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
3. Regelungen in diesem Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), d), e), f), g), und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
4. Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse der Gemeinde Märkische Heide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
5. Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen,

wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der an der Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

2. Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
3. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Abs. 2). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
4. Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 5 nicht gefasst werden.
6. Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## § 10

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
2. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
3. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben den Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
4. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1/ 2/ ... 5 (auswählen) Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretenen Grundflächen darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
5. Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
6. Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## § 11

### Vorstand der Jagdgenossenschaft

1. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und

zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch Ihre Stellvertreter vertreten.

2. Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
3. Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein Gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
4. Der Schriftführer und der Kassenführer werden wie der Jagdvorstand für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
5. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
2. Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltplanes;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
3. Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder eines von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
4. In Angelegenheiten, die sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
5. Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
6. Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
7. Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzung des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
2. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
3. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
4. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
5. Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
7. Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltplan muss ausgeglichen sein.
2. Zu Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
4. Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäft- und Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Abs. 4 BJagdG.
2. Einnahmen- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
3. Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
4. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

5. Nicht eingeforderten Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
6. Von der Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.

### § 16

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

1. Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Märkische Heide bekannt zu machen.
2. Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung und die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.
3. Auswertige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### § 17

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 01.04.1992 außer Kraft.
3. Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 30.05.2014 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2018; § 11 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
4. Ein Haushaltplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

### § 18

#### „Salvatorische Satzungsklausel“

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Schuhlen Wiese“ wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben/Spreewald, den .....

..... (Siegel)

Landrat

#### Bekanntmachungsverordnung

Hiermit wird die am ..... beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde:

#### Märkische Heide

Nr. .... vom ..... öffentlich bekannt gemacht.

.....  
(Ort, Datum)

#### Jagdvorstand:

.....  
(Jagdvorsteher)

.....  
(1. Beisitzer)

.....  
(2. Beisitzer)

## Evangelische Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Krausnick - Neu Schadow - Schlepzig

Ansprechpartner: Pfarrer Christoph Hanke, Tel. 035475 496

### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

#### Gottesdienste in Neu Schadow

<b>Karfreitag, 3. April 2015</b>	09.30 Uhr mit Abendmahl
<b>Ostersonntag, 5. April 2015</b>	11.00 Uhr mit Taufe
<b>Sonntag, 3. Mai 2015</b>	11.00 Uhr

Die „Goldene/Diamantene Konfirmation“ für alle Gemeinden findet am Sonntag, dem 12. April 2015, um 14.00 Uhr, in der Kirche zu Krausnick statt.

#### Vorankündigung:

#### Gottesdienst im Grünen

**Christi Himmelfahrt, 14. Mai 2015, um 10.00 Uhr, am Godnasee**

anschließend Picknick, Wandern, Baden, singen nach Zeit, Lust und Laune

(Bei ganz schlechtem Wetter in der Kirche Neu Schadow)

#### Zum Vormerken:

Die Gottesdienste in Alt-Schadow werden, wie in den Vorjahren, am Pfingstmontag beginnen und dann jeweils einmal im Monat an einem Mittwochabend in der Friedhofskapelle.

<b>Pfingstmontag, 25. Mai 2015</b>	10.00 Uhr
<b>Mittwoch, 24. Juni 2015</b>	19.00 Uhr
<b>Mittwoch, 22. Juli 2015</b>	19.00 Uhr
<b>Mittwoch, 19. August 2015</b>	19.00 Uhr
<b>Mittwoch, 16. September 2015</b>	19.00 Uhr



**KREISMUSIKSCHULE**  
Landkreis Dahme-Spreewald

## Benefizkonzert

der Kreismusikschule  
Dahme-Spreewald

für eine Mikrofonanlage  
in der Kirche Groß Leuthen  
**Freitag, 24. April 2015**

**19:00 Uhr**

**Kirche Groß Leuthen**

Chor „SongART“

Gesangs- und Instrumentalsolisten des Wettbewerbes „Jugend musiziert“ 2015 der Genre Musical und Duo Kunstlied und Blasinstrumente

Musikalische Leitung:

Sylvia Hoffmann und Rolf-Udo Paul

## Kirchliche Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrsprengel Groß Leuthen - Zaue

Ansprechpartner:

Kirchengemeinden: Groß Leine, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen, Wittmannsdorf

Gemeindesekretärin Kerstin Krüger Tel.: 035471 427

Pfarrer Arndt K.-Kindermann Tel.: 035471 806985

### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

**2. April, Gründonnerstag**

Leibchel 19:00 Uhr Tischabendmahl

**3. April, Karfreitag**

Groß Leuthen 14:00 Uhr Abendmahl

Kuschkow	11:00 Uhr	Abendmahl
Wittmannsdorf	09:30 Uhr	Abendmahl
<b>5. April, Ostersonntag</b>		
Krugau	10:00 Uhr	2 Taufen
Kuschkow	14:00 Uhr	Taufe
<b>6. April, Ostermontag</b>		
Pretschchen	10:00 Uhr	Familiengottesdienst, Taufe Osterfrühstück
<b>12. April, Quasimodogeniti</b>		
Krugau	11:00 Uhr	Motorradgottesdienst
<b>19. April, Misericordias Domini</b>		
Gröditsch	11:00 Uhr	
Groß Leuthen	09:30 Uhr	
<b>26. April, Jubilate</b>		
Pretschchen	09:30 Uhr	Abendmahl
Wittmannsdorf	11:00 Uhr	
<b>3. Mai, Kantate</b>		
Kuschkow	10:00 Uhr	Konfirmation Wittmannsdorfer Kirchenchor

## Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Diakon Aloys Klein i. R., Tel.: 035476 431  
Gottesdienst jeden Sonntag um 08:30 Uhr

**Das Büro des Pflegeteams der Diakonie Groß Leuthen befindet sich seit dem 1. Februar 2015 im Gemeindehaus (ehem. Pfarrhaus), Schlossstraße 18 in Groß Leuthen.**

Tel.: 0173 3940439

Seniorenachmittag      Dienstag      15:00 - 17:00 Uhr  
Beratungen u.

Blutdruckmessungen      Donnerstag      15:00 - 17:00 Uhr

## Haus der Generationen

Klein Leuthener Weg 8, 15913 Märkische Heide,  
OT Groß Leuthen  
E-Mail: hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de  
www.drk-flaeming-spreewald.de  
Tel. 035471 809458, Handy 0151 54409013

SOZIALE Drehscheibe - für ein MITEINANDER in der Märkischen Heide

Öffnungszeiten des Haus der Generationen in Groß Leuthen

Montag: nach Absprache/mobile Sprechstunde

Dienstag: 09.30 - 11.30 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch: 10.00 - 11.30 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag: 09.30 - 11.30 Uhr

Freitag: nach Absprache/mobile Sprechstunde

## Aktionen im Haus der Generationen

### Dienstag

08.45 - 09.30 Uhr Reha in der Turnhalle Groß Leuthen  
(Einstieg jeder Zeit möglich)

09.30 - 11.30 Uhr Kreativ-Zeit mit Birgit

14.00 - 17.00 Uhr KaffeeKlatschTanten - aktuelle Lausitzer Rundschau liegt aus - offener Treff (für Jung mit Alt)

(Betreuung bei Hausaufgaben, Internet, gem. Basteln, Spielen usw.)

18.00 - 19.30 Uhr Fitness

### Mittwoch

10.00 - 14.00 Uhr Bewusst den Tag gestalten  
Meridian Tanz - fünf Elementen Lehre, Gesprächsrunde über alternative Selbstheilungsmethoden (z. B. Ernährung, gemeinsames Kochen, Stressreduzierungsverfahren, Bewegung)

#### Angebot für Schulkinder

14.00 - 15.00 Uhr individuelle Hausaufgaben Betreuung  
14.00 - 17.00 Uhr KaffeeKlatschTanten - aktuelle Lausitzer Rundschau liegt aus - offener Treff (für Jung mit Alt)

(Gesellschaftsspiele für Jung mit Alt, Internet, Computer, Betreuung bei Hausaufgaben u. a.)

17.15 - 18.15 Uhr Pilates

18.30 - 19.30 Uhr Pilates

(Ansprechpartner Frau Frommelt Physiotherapie G-Leuthen)

### Donnerstag

09.30 - 11.30 Uhr NEU - NEU - NEU 1. und 3. Donnerstag im Monat - „FIT IM ALLTAG“ (Fitness Raum steht zur Nutzung offen)

2. und 3. Donnerstag KaffeeKlatschTanten - aktuelle Lausitzer Rundschau liegt aus - offener Treff (für Jung mit Alt)  
NEU - NEU - NEU - NEU

17.00 - 18.00 Uhr IDOGO - Qi Gong (Anfänger)

18.00 - 19.00 Uhr IDOGO - Qi Gong (Fortgeschrittene)

(Chinesische Atem- und Bewegungsschulung, Bewegen, Aufatmen, Entspannen)

### Freitag

17.30 - 18.30 Uhr

#### Hatha Joga

Finde dein Gleichgewicht zwischen Körper und Geist durch körperliche Übung, Atemübung und Meditation

### Im Haus der Generationen stehen Räumlichkeiten für private Veranstaltungen zur Verfügung

In den Sommerferien bieten wir in der Zeit vom 03.08. - 21.08.2015 (wo der Hort geschlossen ist) ein Freizeitangebot für Kids (Junior Club). Anmeldungen werden entgegen genommen. Tel. 035471 809458.

### Babytruppe

mit Hebamme Katharina

Fit nach der Geburt, ab Dienstag, 14.04.2015, um 09.30 Uhr

- Babymassagen (5 €)
- gemeinsame Tee (still) Pause
- Rückbildungskurs (8 €)

Iso- oder Yogamatte, ein großes Handtuch, ein kleines Kissen und bequeme Kleidung sind mitzubringen.

10 Einheiten können einmalig über die Krankenkasse abgerechnet werden.

Wir bitten um Anmeldung.

### Fasten nach Buchinger - gesundheitlicher Nutzen

Mit Ihrem freiwilligen Verzicht auf feste Nahrung entlasten und entschlacken Sie Ihren Körper und geben ihm damit die Chance zur Neuordnung seiner Funktionen. Ihr Wohlbefinden und Ihre Leistungsfähigkeit nehmen zu. Darüber hinaus erhalten Sie in ungezwungener lockerer Atmosphäre quasi so nebenbei wertvolle Tipps und Impulse für eine gesündere Lebensweise. Fasten wirkt wie ein Hausputz für Körper, Geist und Seele:

#### Fasten aktiviert die Selbstheilungskräfte

*Mit dem Fasten " ... könnten in absehbarer Zeit Krankheitsbilder wie Gicht, Rheuma und Altersdiabetes ausgerottet werden. Mit dem Niedergang des Bluthochdrucks würde dem Herzinfarkt der Boden entzogen und dem Krebs zumindest das Terrain beträchtlich verdorben."* Rüdiger Dahlke

„Fasten ist für den Körper wie ein Reset beim Computer“

Professor Andreas Michalsen, Charité Berlin

#### Gruppenfastenkurs in Groß Leuthen:

· 09.05. - 15.05. im „Haus der Generationen“, Klein Leuthener Weg 8

(Teilnahmegebühr, Erstfaster: 65 € und Wiederholungsfaster und Ehepaare: je 50 €)

#### Fasteninformationsveranstaltungen mit GD-Messtag

(die Messungen inkl. Gesundheits-/Ernährungsberatungen im Stundentakt davor. Kosten für Fastenteilnehmer 35 €)

· 27.04. um 19:00 Uhr im „Haus der Generationen“, Klein Leuthener Weg 8

Weitere Informationen und aktuelle Termine auch unter:

[www.mein-gleichgewicht.de](http://www.mein-gleichgewicht.de)

- Teamfähigkeit aber auch hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbstständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (z. B. an Wochenenden, Feiertagen, nachts) sowie zur Ableistung von Ruf-/Bereitschaftsdiensten

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- die Mitarbeit in einem engagierten und motivierten Team eines kommunalen Bauhofes
- Fort- und Weiterbildungen
- eine unbefristete Beschäftigung
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD)

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Sylvia Metag, Bereichsleiterin Interner Service, unter der Rufnummer 035471 851-20 zur Verfügung.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen mit einem einfachen polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte **bis zum 27.04.2015** an die

#### Gemeinde Märkische Heide

#### OT Groß Leuthen

#### Personalstelle

#### Schlossstr. 13a

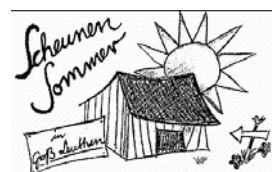
#### 15913 Märkische Heide

Hinweis:

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mailadresse [s.metag@markische-heide.de](mailto:s.metag@markische-heide.de) lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Gemeinde Märkische Heide im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.



## Trödelmärkte 2015

### Scheunensommer Groß Leuthen an der Scheune – nahe der Scheune

Jeden letzten Sonntag von März bis Oktober

**10 - 16 Uhr**

26. April

31. Mai

28. Juni

26. Juli

30. August

27. September

25. Oktober

Anmeldungen bitte unter 0151 11965847

[scheunensommer@gmx.de](mailto:scheunensommer@gmx.de)

[www.scheunensommer.de](http://www.scheunensommer.de)

## Nach Redaktionsschluss eingegangen



Gemeinde Märkische Heide

Unser Bauhofteam benötigt Verstärkung. Deshalb sucht die **Gemeinde Märkische Heide** (4.000 Einwohner in 17 Ortsteilen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### Bauhofmitarbeiter/innen

für 30 h/Woche.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst die Erledigung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Tätigkeiten, wie beispielsweise die Durchführung des Winterdienstes; die Instandhaltung, Sanierung, Reinigung und in gewissem Umfang auch Herstellung von Straßen, Feldwegen und (öffentlichen) Verkehrsflächen; die Pflege, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Freizeit-, Sport- und Abwasseranlagen sowie Friedhöfen; die Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege und die Unterstützung von (kommunalen) Veranstaltungen.

Unsere Erwartungen an Sie:

- mind. Führerschein Klassen B und CE
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse; sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen usw.